Binimetinib und Encorafenib (NSCLC)

20.12.2024

Tabelle 2: Fragestellungen der Nutzenbewertung von Binimetinib + Encorafenib (mehrseitige Tabelle)

Frage- stellung	Indikation	Zweckmäßige Vergleichstherapie ^a
1	Erwachsene mit fortgeschrittenem NSCLC mit einer PD-L1-Expression ≥ 50 % und einer BRAF- V600E-Mutation; Erstlinientherapie ^{b, c}	 Dabrafenib in Kombination mit Trametinib oder Pembrolizumab als Monotherapie oder Atezolizumab als Monotherapie oder Cemiplimab als Monotherapie oder Nivolumab in Kombination mit Ipilimumab und 2 Zyklen platinbasierter Chemotherapie^d oder Pembrolizumab in Kombination mit Pemetrexed und platinhaltiger Chemotherapie^d oder Atezolizumab in Kombination mit Bevacizumab, Paclitaxel und Carboplatin^d oder
2	Erwachsene mit fortgeschrittenem NSCLC mit einer PD-L1-Expression < 50 % und einer BRAF- V600E-Mutation; Erstlinientherapie ^{b, c}	 Atezolizumab in Kombination mit nab-Paclitaxel und Carboplatin^d Dabrafenib in Kombination mit Trametinib oder Pembrolizumab in Kombination mit Pemetrexed und platinhaltiger Chemotherapie^d oder Atezolizumab als Monotherapie^e oder Atezolizumab in Kombination mit Bevacizumab, Paclitaxel und Carboplatin^d oder Atezolizumab in Kombination mit nab-Paclitaxel und Carboplatin^d oder Nivolumab in Kombination mit Ipilimumab und 2 Zyklen platinbasierter Chemotherapie^d
3	Erwachsene mit fortgeschrittenem NSCLC mit einer BRAF-V600E-Mutation; nach Erstlinientherapie ^{b, f}	■ Dabrafenib in Kombination mit Trametinib

Binimetinib und Encorafenib (NSCLC)

20.12.2024

Tabelle 2: Fragestellungen der Nutzenbewertung von Binimetinib + Encorafenib (mehrseitige Tabelle)

Frage-	Indikation	Zweckmäßige Vergleichstherapie ^a
stellung		

- a. Dargestellt ist jeweils die vom G-BA festgelegte zweckmäßige Vergleichstherapie.
- b. Für das vorliegende Anwendungsgebiet wird gemäß G-BA davon ausgegangen, dass eine Indikation zu einer definitiven Lokaltherapie nicht besteht. Zudem wird davon ausgegangen, dass für die Patientinnen und Patienten zum Zeitpunkt der Therapie mit Binimetinib in Kombination mit Encorafenib keine weitere molekular stratifizierte Therapie (gegen ALK, EGFR, Exon-20, METex-14, NTRK, RET oder ROS1 gerichtet) in Betracht kommt.
- c. Bei Tumoren mit BRAF-V600-Mutation handelt es sich histologisch vorwiegend um Adenokarzinome, weshalb davon ausgegangen wird, dass Therapieoptionen, die explizit bei plattenepithelialer Tumorhistologie angezeigt sind, im vorliegenden Anwendungsgebiet nicht regelhaft angewendet werden.
- d. nur für Patientinnen und Patienten mit ECOG-PS 0-1
- e. nur für Patientinnen und Patienten mit einer PD-L1-Expression ≥ 10 % bei tumorinfiltrierenden Immunzellen
- f. Es wird davon ausgegangen, dass für Patientinnen und Patienten nach einer Erstlinientherapie mit Dabrafenib in Kombination mit Trametinib eine Therapie mit Binimetinib in Kombination mit Encorafenib nicht infrage kommt.

ALK: anaplastische Lymphomkinase; BRAF: Rapidly accelerated Fibrosarcoma – Isoform B; ECOG-PS: Eastern Cooperative Oncology Group Performance Status; EGFR: epidermaler Wachstumsfaktorrezeptor; G-BA: Gemeinsamer Bundesausschuss; MET: Mesenchymal-epithelial Transition Factor; METex14: Exon 14 des MET-Gens; NSCLC: nicht kleinzelliges Lungenkarzinom; NTRK: neurotrophe Tyrosin-Rezeptor-Kinase; PD-L1: Programmed Cell Death-Ligand 1; RET: Rearranged During Transfection; ROS1: C-ros Oncogene 1

Der pU folgt der zweckmäßigen Vergleichstherapie des G-BA.

Die Bewertung wird anhand patientenrelevanter Endpunkte auf Basis der vom pU im Dossier vorgelegten Daten vorgenommen.

Ergebnisse

Für die Nutzenbewertung wurde übereinstimmend mit dem pU keine randomisierte kontrollierte Studie (RCT) identifiziert, die einen direkten Vergleich von Binimetinib + Encorafenib gegenüber der zweckmäßigen Vergleichstherapie ermöglicht. Da der pU keine RCT zum direkten Vergleich von Binimetinib + Encorafenib gegenüber der zweckmäßigen Vergleichstherapie identifiziert, führt er eine Informationsbeschaffung nach weiteren Untersuchungen zu Binimetinib + Encorafenib durch und identifiziert die zulassungsbegründende, 1-armige Studie PHAROS. Da die Studie PHAROS keinen Vergleich gegenüber der zweckmäßigen Vergleichstherapie ermöglicht, ist sie nicht zur Bewertung eines Zusatznutzens von Binimetinib + Encorafenib geeignet. Insgesamt legt der pU somit keine geeigneten Daten zur Ableitung eines Zusatznutzens im Vergleich zur zweckmäßigen Vergleichstherapie vor. Dies gilt für alle 3 Fragestellungen.